

des Churfürstenthums Sachsen geworden seien, oder ob sie auch den Sächsischen Erblanden gegenüber ihre Selbstständigkeit als besondere Länder bewahrt haben.

Schon bald nach der Tradition, im Jahre 1644, trugen die erbländischen Stände auf ihrem Landtage zu Dresden darauf an, daß die Oberlausitz mit einer Quote zu den von den Erblanden für deren Staatshaushalt nöthigen Bewilligungen herangezogen werden möchten. Der Churfürst Johann George I. beschied sie jedoch durch Dekret vom 4. November 1644 mit den Worten: „daß die Markgrafthümer Ober- und Nieder-Lausitz gar abgesonderte Länder sind, derohalben zwischen Römisch Kayserl. Majestät, Ihro Churfürstl. Durchlaucht, sowohl denen Ständen absonderlich capitulirt worden“<sup>1)</sup>.

Da die erbländischen Stände dessenungeachtet anderweit vorstellig wurden und ihre Ansprüche auf Mitleidenheit bei ihren Bewilligungen ausdrücklich auch auf die Niederlausitz ausdehnten, so erklärten die Stände der letzteren im Juni 1649: „die Niederlausitz sei eine ganz separate Provinz und nicht schuldig, den alten Erblanden etwas beizutragen und diesfalls etwas zu bewilligen“, und ebenso unterm 18. April und 27. September 1652: „die Niederlausitz sei eine von den alten Erblanden ganz separirte Provinz, welche vom Königreich Böhmen nicht abgesondert werden, sondern demselben als ein vornehmes Stück zugethan bleiben solle; sie sei daher nicht schuldig, die Erblande in deren Lasten zu übertragen, noch weniger mit selbigen sich in eine gewisse Proportion setzen zu lassen“.

Die Erblande, die hiergegen nochmals ihre Bedenken geltend machten, wurden im Jahre 1653 vom Churfürsten Johann George I. beschieden, daß sie die Anlagen ohne Zuthun der Ober- und Niederlausitzer Stände zur Hand zu schaffen hätten, da diese Markgrafthümer ihre absonderliche Bewilligungen und Abentrichtung vor sich trügen und ihnen hiebevorn versprochen worden, daß sie bei diesen und andern Befreiungen gelassen werden sollten.

Diese ausdrücklichen Kundgebungen des Landesherrn verdienen um so mehr Beachtung, da der Churfürst Johann George I. der primus acquirens war und ihm daher die Verhandlungen, welche Betreffs der Uebergabe der Markgrafthümer von 1621 bis 1636 mit der Kaiserlichen Regierung geschwebt hatten, gewiß ganz genau bekannt waren. Sie entsprachen aber auch in der That vollkommen den staatsrechtlichen Verhältnissen der Niederlausitz, wie sie der Traditionsrecess festgesetzt hatte.

Schon unter den Böhmischn Königen hatte die Niederlausitz ihre selbstständige, mit der des Königreichs Böhmen und der übrigen incorporirten Lande keineswegs übereinstimmende Verfassung und Verwaltung gehabt, die ihr durch landesherrliche Privilegien gewährleistet war. Durch die freiwillige Verbindung mit der Krone Böhmen hatten die Stände der Niederlausitz sich nur den Königen, nicht aber dem Lande und den Ständen Böhmens unterthänig gemacht; die Niederlausitz war mithin zu Böhmen nur in das Verhältniß einer Personal-Union in der Hand der Könige dieses Landes getreten. Mehr Rechte, als die Könige von Böhmen über

<sup>1)</sup> Wiesand, Beitr. zur gründl. Beurtheilung der staatsrechtl. Verhältn. der Ob.-Lanf. Thl. I. S. 24.